

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal,  
Mittwochs u. Sonnabends, und kostet einförmlich  
der Sonnabends erscheinenden „sächsischen Zeitung“  
vierteljährlich 1 Mfl. 50 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten  
des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend  
in der Expedition dieses Blattes angenommen.  
Fünfunddreißiger Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung  
finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr entgegennommen und kostet die doppelseitige Vorlage 10 Pf.  
Kleingster Inseratentwertbetrag 25 Pf.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht soll

**den 16. October 1880**

das der Frau Johanne Caroline verehel. Schmidt in Spittwitz zugehörige Hausgrundstück Nr. 16B des Catasters, Nr. 31 des Grund- und Hypothekenbuches für Spittwitz, welches Grundstück am 6. Juli 1880 ohne Veräußerigung der Oblasten auf

**1500 Mark**

gewürdert worden ist, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Bischofswerda, am 17. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht.  
Rückher.

In der Zeit vom 23. bis 26. vorigen Monats sind aus dem Teiche des Nahrungsbesitzers Hermann Kunath zu Goldbach nach vorherigem Abschaffen desselben 15 Stück Karpfen, je 3 bis 4 Pfund schwer, und 3 Hechte entwendet worden.

Zur Ermittelung des Thäters wird Solches unter dem Bemerkten bekannt gemacht, daß der Bestohlene auf die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von 30 Mark gesetzt hat.

Bischofswerda, den 1. October 1880.

Der Königliche Amtsanwalt:  
Dr. Höcker.

Der Colporteur Eduard Prag aus Cassel, welcher wegen unbefugten Gewerbebetriebes im Umberziehen mit einer Geldstrafe von 10 Mark belegt worden ist, wird hiermit nach Eintritt der Voraussetzung in § 491 der Strafprozeßordnung aufgefordert, seinen Aufenthaltsort bis zum

**30. November 1880**

anher anzugeben, damit er gemäß § 494 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vor der Strafumwandlung gehörig werden kann.

Bischofswerda, am 5. October 1880.

Königliches Amtsgericht.  
Manitius.

Eschenbach, Rbd.



Die Sonntags und Mittwochs mit dem Güterzuge Nr. 1432 von Bischofswerda bis Nieder-Neukirch zeitiger stattgefundene Personenbeförderung wird ab 15. October 1880 eingestellt.

**Königl. Betriebs-Oberinspektion zu Dresden-Neustadt.**

## Bekanntmachung.

Die diesjährige Bezirks-Lehrerconferenz wird Dienstag, den 19. Oct., in der Aula der hies. Bürgerschule, von Vormittags 9 Uhr ab, stattfinden. Vorträge haben freundlichst übernommen Herr Domschuldirector Dienst hier: „Die Volkswirtschaftslehre in der Fortbildungsschule“; Herr Bürgerschullehrer Schuster und Herr Zeichenlehrer Lauschke: „Über den Zeichenunterricht“. Sämtliche Herren Directoren und Lehrer des Bezirks wollen sich zu dieser Conferenz einfinden. Die Herren Oberschulinspectoren, Vorsitzenden und sonstigen Mitglieder der Schulvorstände und wer sich sonst für die Aufgaben und die Entwicklung des Volksschulwesens interessirt, werden hierdurch zur Teilnahme an dieser Conferenz ergebenst eingeladen.

Die Herren, welche sich nach Schluss der Conferenz an dem Mittagsmahle im Saale des Hotels zur Weintraube (à Couvert 1,50 M.) zu betheiligen gedenken, wollen bis zum 16. d. M. bei Herrn Lehrer Simmank hier sich anmelden.

Bautzen, am 2. October 1880.

Der Königliche Bezirks-Schul-Inspector  
Dr. Wild.

## Politische Weltchau.

Die orientalische Frage steht noch immer im Vordergrunde, ist jedoch im Laufe der vergangenen Woche um vieles ernster geworden. Die Türkei glaubt ihr Possenspiel mit den europäischen Mächten weiter fortsetzen zu können; davon zeugt ihre lezte Note, in welcher sie erklärt, über alle schwedenden Fragen mit den Mächten verhandeln zu wollen. Sie werde bemüht sein, die Albaner zur Übergabe Dulcignos unter den den Mächten bereits von ihr mitgetheilten Bedingungen zu bestimmen; zur Grenz-Regulirung mit Griechenland schlage sie eine Linie vor, die nördlich von Volo beginnen, südlich von Larissa, Methovo und Iomina laufe und an der Mündung des Arta-Flusses endige. Was die zuversicherten Reformen anbetrifft, so würden dieselben in Kleinostia innerhalb dreier Monate eingeführt werden. Die Reformen in der europäischen Türkei könnten nur insofern verwirklicht werden, als es sich mit der Integrität des Reiches vertrage. Die ausländischen Besitzer türkischer Schulobligationen würden aufgefordert werden, Delegirte nach Konstantinopel zu senden, um bezügliche Vereinbarungen zu treffen, gewisse Einnahmen des Reiches würden zur Bezahlung der Zinsen den türkischen Gläubigern überwiesen werden. Die Porte dringe unter der Bedingung dieser Reformen darauf, daß die Flotten-demonstration von den Mächten aufgegeben werde. — Aus allen Hauptstädten Europa's kommt die gleiche Nachricht, daß dieser neue Versuch des

Experimentirens und Verschleppens den empörendsten Eindruck gemacht. Augenblicklich verhandeln die Mächte über den Antrag, von der bisherigen Demonstration zur Execution überzugehen und eine türkische Insel des Archipels mit Beschlag zu belegen, um auf diese Weise den Sultan zum Gehorsam zu zwingen und ihm die Überzeugung von dem ernsten Willen Europa's beizubringen. Die Insel soll den europäischen Mächten gleichsam als Pfand, als Sicherheit dafür dienen, daß die Türkei ihre mit dem Berliner Vertrag übernommenen Verpflichtungen pünktlich erfülle. Die Beschlagnahme einer Insel ist nicht mehr eine bloße Demonstration, das wäre die Execution. Die Tragweite einer solchen Maßregel ergiebt sich von selbst, ohne daß es einer weiteren Erörterung bedürfte. Man hätte damit dem türkischen Staate das europäische Gerichtssiegel angelegt und es würde sich nicht mehr blos um das einzelne Pfandobjekt, um die einzelne Insel handeln. Das europäische Pfand siegel würde als ein Brandmal der Schande am türkischen Reiche haften und in allen ihren Gliedern müßte die Türkei die ihr gewordene Demuthigung und Schmach als brennenden Schmerz empfinden. Ob die Execution an die Stelle der Demonstration tritt, oder ob neben der Execution auch die Demonstration wegen Dulcigno stattfindet, das sind Dinge, über welche die europäischen Mächte wahrscheinlich selber noch nicht in's Reine gekommen sind. Nur das Eine seien wir mit voller Klarheit und darüber kann man mit dem besten

Willen nicht hinwegkommen, daß die Orientfrage sich fortwährend verschlimmt. Die Veränderungen in der Ausführung der Flotten-Demonstration haben bisher für die Türkei nur eine unheilvolle Wirkung gehabt. Mit der griechischen Bagatellangelegenheit hat man angefangen und nunmehr ist die ganze Orientfrage ausgerollt. Noch niemals hat ein türkisches Actstück in der europäischen Presse eine so allgemeine und so starke Berutheilung erfreut, wie die lezte Note, welche die Porte an die Geschäftsräte der Mächte zu richten wagte. Es sieht, wie oben schon erwähnt, keine europäische Hauptstadt, aus der wir nicht Ausführungen der Erkrankung darüber vernehmen, daß die Porte ihr Recht zu verteidigen sucht. Die Porte hat sich oft genug gegen europäische Conferenzbeschlüsse aufgelehnt, hat oft genug europäische Vertragbestimmungen umgangen und solche Acte haben trotz ihrer Verdecktheit in Wien, London und Paris Bestall gefunden. Damals hatte die Türkei eben noch eine freie Partei in der europäischen Diplomatie und viele Anhänger in der europäischen Presse. Sie ist sie ein verlorenes, machtloses Reich, man denkt an die Theilung, und gerade die Ereignisse heutigen Tages sind ein Beweis dafür, daß der türkische Reich jede Hoffnung entgangen.

Die französische Presse wirkt türkische Note sehr energisch. Das „Journal des Débats“ sagt, die Note übersteige alle Maße, von dem üblen Willen der Porte kann man nichts wissen. Die Porte sei ohne